

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A Problem und Ziel

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

B Lösung

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Bei der vorliegenden Änderung erfolgen Anpassungen hinsichtlich

- des Anwendungsbereichs des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BQFG M-V) als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b des Aufenthaltsgesetzes – Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt.
- einer Änderung zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die Formulierung soll verdeutlichen, dass auch Übersetzungen von außerhalb Deutschland beidigten Übersetzern sowie Dokumenten in nicht deutscher Sprache berücksichtigt werden können.
- einer Anpassung und Aktualisierung der Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht, die ebenfalls eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Die im Gesetz bisher genannten Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt.
- der Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ zur Verdeutlichung, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird.
- der Regelungen zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit, um den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 6 und des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen. Hiermit sind die Struktur, der Aufbau und die Mindestangaben der Begründung im Falle der Feststellung wesentlicher Unterschiede gemeint.
- der Einführung der geschlechtsneutralen Formulierung „antragstellende Person“ statt „Antragstellerin und Antragsteller“, da die durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen Paarformen Gesetzestexte unübersichtlich machen kann.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Die Notwendigkeit dieser Regelung wurde gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung II geprüft.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen

Keine.

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Keiner. Bereits vor Änderung des BQFG M-V wurden Anträge auf Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation gestellt, ohne dass beabsichtigt war, im entsprechenden Beruf zukünftig tätig zu werden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die Erweiterung des Anwendungsbereichs zu einem nennenswerten Anstieg von Antragszahlen führen wird.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiefolgen

Es entstehen keine zusätzlichen Hürden bei der Antragstellung und damit auch keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil: Im Einzelfall kann es durch das fehlende Erfordernis einer (neuen) Übersetzung sogar zu verringertem Aufwand und geringeren Kosten führen. Im Detail bedeutet dies im Sinne des Bürokratieabbaus:

- Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, geändert oder abgeschafft.
- Durch die fehlende Notwendigkeit der Beteiligung eines in Deutschland beeidigten Übersetzers werden Aufwand und/oder Kosten für die Antragstellenden potenziell verringert. Genehmigungs- und/oder Kontrollrechte und -pflichten werden hiermit weder eingeführt, geändert oder abgeschafft.
- Es erfolgt keine unmittelbare Umsetzung höherrangigen Rechts, jedoch eine vor allem sprachliche Anpassung an die zugrunde liegende EU-Richtlinie. Die Übernahme der Änderung im Mustergesetz-BQFG-Land dient der Vereinheitlichung mit dem bundesrechtlichen Pendant (BQFG) sowie analogen BQFG anderer Bundesländer.
- Die Gelegenheit der Gesetzesänderung wurde zugleich genutzt, um die Rechtsetzungsqualität zu verbessern, z. B. durch die Einführung geschlechtsneutraler Formulierungen.
- Es handelt sich nicht um ein neues Gesetz, sondern lediglich um ein Änderungsgesetz, in dem für die Wirtschaft keine (neuen) Belastungen aufgebaut werden. Die sogenannte „One-in-one-out-Regel“ findet daher Anwendung bzw. wird nicht verletzt.

**DIE MINISTERPRÄSIDENTIN
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 25. März 2025

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Birgit Hesse
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungs-
gesetzes**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 25. März 2025 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.

Mit freundlichen Grüßen

Manuela Schwesig

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 **Änderung des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes**

Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 537), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. April 2021 (GVOBl. M-V S. 506, 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „entsprechende“ die Wörter „oder eine andere“ eingefügt.
2. In § 3 Absatz 7 werden nach der Angabe „Richtlinie 2005/36/EG“ die Wörter „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22, L 271 vom 16.10.2007, S. 18, L 93 vom 4.4.2008, S. 28, L 33 vom 3.2.2009, S. 49, L 305 vom 24.10.2014, S. 105), die zuletzt durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024) geändert worden ist,“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“
 - c) In den Absätzen 4 und 5 werden jeweils die Wörter „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

5. In § 7 Absatz 2 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

6. In § 8 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 8
Zuständige Stelle, Verordnungsermächtigung“.

7. § 10 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Sofern die Feststellung der Gleichwertigkeit wegen wesentlicher Unterschiede im Sinne des § 9 Absatz 2 nicht erfolgen kann, wird bei der Entscheidung über die Befugnis zur Aufnahme oder Ausübung eines in Mecklenburg-Vorpommern reglementierten Berufs festgestellt,

1. welche Berufsqualifikationen vorhanden sind und welche wesentlichen Unterschiede gegenüber der entsprechenden landesrechtlich geregelten Berufsqualifikation vorliegen und
2. durch welche Maßnahmen nach § 11 die wesentlichen Unterschiede ausgeglichen werden können.

(2) Die Feststellungen nach Absatz 1 erfolgen durch Bescheid. In der Begründung des Bescheids sind insbesondere die Gründe darzulegen, aus denen die wesentlichen Unterschiede nicht im Sinne des § 9 Absatz 2 Nummer 3 ausgeglichen werden können. Wenn die von der antragstellenden Person vorgelegte Berufsqualifikation in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat erworben oder anerkannt wurde, beinhaltet der Bescheid zudem eine Mitteilung über das Niveau der von der antragstellenden Person vorgelegten Berufsqualifikation und über das in Mecklenburg-Vorpommern verlangte Niveau im Sinne des Artikels 11 der Richtlinie 2005/36/EG.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Ausgleichsmaßnahmen, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „Die antragstellende Person“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „die Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Übersetzungen müssen von einer Person erstellt sein, die in Deutschland oder im Ausland zum Dolmetschen oder Übersetzen öffentlich bestellt oder beeidigt ist.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann insbesondere auf die Übersetzung der Unterlagen in deutscher Sprache verzichten sowie eine Übersetzung der Unterlagen in englischer Sprache zulassen.“

c) In Absatz 4 Satz 1 sowie Absatz 5 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „die Antragstellerin oder den Antragsteller“ durch die Wörter „die antragstellende Person“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die antragstellende Person hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Mecklenburg-Vorpommern eine der Berufsqualifikation entsprechende oder eine andere Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen sind beispielsweise

1. der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern,
2. ein Geschäftskonzept oder
3. der Vermerk über eine Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung.

Für antragstellende Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem durch Abkommen gleichgestellten Staat sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung entbehrlich, sofern keine besonderen Gründe gegen eine entsprechende Absicht sprechen.“

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Verfahren, Verordnungsermächtigung“.

b) In Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist, spätestens jedoch nach drei Monaten, über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

bb) In Satz 4 werden die Wörter „Antragstellerinnen und Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellende Personen“ ersetzt.

11. In § 13b wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 13b*)
Vorwarnmechanismus, Verordnungsermächtigung“.

12. In § 13c wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 13c
Partieller Zugang, Verordnungsermächtigung“.

13. § 14 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kann die antragstellende Person die für die Feststellung oder Bewertung der Gleichwertigkeit erforderlichen Nachweise nach § 5 Absatz 1, 4 und 5 oder § 12 Absatz 1, 4 und 5 aus selbst nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur teilweise vorlegen oder ist die Vorlage der entsprechenden Unterlagen mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand verbunden, stellt die zuständige Stelle die für einen Vergleich mit der entsprechenden inländischen Berufsbildung maßgeblichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der antragstellenden Person durch sonstige geeignete Verfahren fest. Die antragstellende Person hat die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die zuständige Stelle ist befugt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.“

14. § 14a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder dem Antragsteller“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Stelle muss innerhalb kürzester Frist und soll spätestens nach zwei Monaten über die Gleichwertigkeit entscheiden.“

c) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das Verfahren kann auch über die einheitliche Stelle nach § 71a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.“

15. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Statistik, Verordnungsermächtigung“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Antragstellerin oder des Antragstellers“ durch die Wörter „der antragstellenden Person“ ersetzt.

bb) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Meldungen und Entscheidungen betreffend die Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 7 Absatz 1 und 4 der Richtlinie 2005/36/EG,“.

16. In § 4 Absatz 2 Nummer 3, § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 sowie § 15 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 werden jeweils die Wörter „Antragstellerin oder der Antragsteller“ durch die Wörter „antragstellende Person“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (BGBl. 2023 I Nr. 217) strebt der Bund an, zur Deckung des steigenden Fachkräftebedarfs neben der Hebung inländischer und innereuropäischer Potenziale auch eine verstärkte Einwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten zu befördern. Die neuen Regelungen knüpfen an das zum 1. März 2020 in Kraft getretene Fachkräfteeinwanderungsgesetz an. Einige der Änderungen betreffen die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen und sind Anlass für diesen Änderungsgesetzentwurf.

Die Anerkennung von ausländischen Berufsqualifikationen ist nicht nur ein wesentlicher Bestandteil der Maßnahmen von Bund und Ländern zur Deckung des wachsenden Fachkräftebedarfs. Sie ist auch für die Integration der Zugewanderten in gute, existenzsichernde Arbeit von großer Bedeutung. Diesem Gedanken folgend hat bereits das seit dem 10. Dezember 2012 geltende Gesetz über die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen im Land Mecklenburg-Vorpommern (GVObI. M-V S. 537) eine allgemeine, über das EU-Recht hinausgehende Rechtsgrundlage für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen, auf der im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden können.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz hat bereits wesentliche Erleichterungen für die Einwanderung geschaffen. Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes, das auf den konkreten Vorschlägen der am 30. November 2022 beschlossenen Eckpunkte fußt, dient nun der Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur gezielten und gesteuerten Zuwanderung von Fachkräften aus Drittstaaten. Damit sollen der deutsche Arbeitsmarkt und der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und ein Beitrag zu einem nachhaltigen gesellschaftlichen Wohlstand und zur Sicherung der Sozialsysteme geleistet werden.

Da für die landesrechtlich geregelten Berufe das Berufsqualifikationsgesetz (BQFG) des Bundes nicht gilt, obliegt es den Ländern, die Landes-BQFG bzw. landesrechtlichen Fachgesetze auf Änderungsbedarfe zu prüfen und erforderliche Änderungen umzusetzen. Die konkreten Änderungsbedarfe ergeben sich aus Änderungen des Aufenthaltsgesetzes sowie aus Änderungen des Bundes-BQFG.

Wie bereits beim ursprünglichen Gesetzentwurf und den nachfolgenden Änderungsgesetzentwürfen haben auch in Bezug auf dieses Gesetzgebungsverfahren die Länder unter Beteiligung des Bundes eng zusammengearbeitet. Damit wird Sorge getragen, dass die Regelungen zur Gleichwertigkeitsfeststellung von ausländischen Berufsqualifikationen für Antragstellende und Rechtsanwendende bundesweit möglichst einheitlich sind, die Akzeptanz der Anerkennungsbescheide unter den Ländern erhöht und die Gleichbehandlung der Antragstellenden befördert wird.

Der Anwendungsbereich des BQFG M-V ist als notwendige Folge einer Änderung der §§ 18a, 18b des Aufenthaltsgesetzes weiter zu fassen. Fachkräften mit einer in Deutschland anerkannten Berufsausbildung wird mit der Änderung in § 18a Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit zur Ausübung jeder qualifizierten Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen eröffnet. Die Beschränkung auf eine Tätigkeit, die der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation entspricht, entfällt. Damit wird der Einschätzung des Arbeitgebers, ob eine Qualifikation zu der qualifizierten Beschäftigung befähigt, mehr Gewicht verliehen und dem sich wandelnden Arbeitsmarkt Rechnung getragen. Ohne die Änderung wäre das BQFG M-V auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.

Mit Änderungen zur Regelung zur Übersetzung von Dokumenten nimmt das BQFG M-V eindeutige und klarstellende Formulierungen auf, die eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten sollen. Zudem soll die Öffnung für die Annahme von Dokumenten in nicht deutscher Sprache den zuständigen Stellen mehr Flexibilität einräumen und es ermöglichen, Antragstellenden einzelfallbezogen entgegenzukommen.

Mit weiteren Änderungen werden die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert. Auch diese Änderungen sollen den zuständigen Stellen mehr Rechtssicherheit bieten und eine einheitliche Rechtsanwendung fördern.

Die Ergänzung zur Antragsbearbeitung in „kürzester Frist“ verdeutlicht, dass in den Verwaltungsverfahren zur Berufsanerkennung grundsätzlich eine schnellstmögliche Bearbeitung angestrebt wird. Damit wird zugleich eine sprachliche Annäherung an die Formulierung in Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreicht.

Zudem wird die Regelung zur Begründung der Feststellung der Gleichwertigkeit neu gefasst, um den Anforderungen des Artikels 14 Absatz 6 und des Artikels 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG noch deutlicher Rechnung zu tragen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ entsprechend den Kriterien in Artikel 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958:

„Gesetzentwürfe, die die Einführung neuer oder die Änderung bestehender Vorschriften zum Inhalt haben, welche den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sind durch das federführende Ressort auf ihre Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere anhand der in den Artikeln 5 bis 7 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien zu prüfen.“

Artikel 5 Nichtdiskriminierung

Es besteht weder „eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes“. Es wird ausschließlich auf die Qualifikation und den entsprechenden Ausbildungsstaat abgestellt. Die Staatsangehörigkeit und der Wohnsitz sind hierbei unerheblich.

Artikel 6 Rechtfertigung durch Ziele des Allgemeininteresses

Mit der Gesetzesänderung gehen überwiegend keine Beschränkungen einher. Lediglich die Aspekte zur Übersetzung von Dokumenten können als zusätzliche Beschränkung verstanden werden. Diese dient aber nur der rechtlichen Klarstellungen sowie Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren. Damit liegen sie sowohl im Interesse der Allgemeinheit als auch der Antragstellenden selbst. Die Beschränkungen resultieren nicht aus Gründen, die rein wirtschaftlicher Natur sind oder rein verwaltungstechnische Gründe darstellen.

Artikel 7 Verhältnismäßigkeit

Die o. g. Beschränkung dient ausschließlich der „Verwirklichung des angestrebten Ziels“ und geht nicht über das erforderliche Maß hinaus.

- a) Hierbei ist berücksichtigt, welche Folgen es auf das Ziel eines einheitlichen Anerkennungsverfahrens hätte, wenn unterschiedliche Anforderungen an eine Übersetzung gestellt würden. Dies gilt in Konsequenz auch für etwaige Bescheide über die beantragte Gleichwertigkeitsfeststellung.
- b) Es gibt keine diesbezügliche andere Regelung, sodass die hier zur Debatte stehende erforderlich ist.
- c) Die Eignung der Vorschriften hinsichtlich ihrer Angemessenheit zur Erreichung des angestrebten Ziels wurde sichergestellt und ist in der jeweiligen Begründung dargestellt.
- d) – nicht einschlägig –
- e) Es gibt kein „milderes Mittel“ zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels. Nur eine qualitativ geeignete Dokumentenlage kann eine valide Entscheidungsgrundlage für das Anerkennungsverfahren darstellen, das wiederum sicherstellt, dass zutreffende Entscheidungen nach dem BQFG M-V getroffen werden können.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1 (§ 2)**

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen der §§ 18a, 18b AufenthG, durch die die Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für ausländische Fachkräfte erweitert werden. In der Gesetzesbegründung (Bundestagsdrucksache 20/6500) wird entsprechend wie folgt ausgeführt: „Zukünftig sollen Fachkräfte jede qualifizierte Beschäftigung in nicht reglementierten Berufen ausüben können. Ohne die Änderung wäre das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz auf die Fälle, in denen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden soll, die nicht den im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen entspricht, nicht anwendbar.“

Zu Nummer 2 (§ 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung. In § 3 Absatz 7 wird erstmalig auf die EU-Richtlinie 2005/36/EG verwiesen. Diese Richtlinie ist an dieser Stelle im Vollzitat anzugeben.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Das Anerkennungsgesetz vom 22. Juni 2011 (Bundestagsdrucksache 17/6260) führt in seiner Gesetzesbegründung zur bisher gleichlautenden Fassung des § 5 Absatz 2 Satz 4 aus: „Die Übersetzung ist durch in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellte oder beeidigte Übersetzer oder Dolmetscher durchzuführen. Damit wird die Übereinstimmung der Übersetzung mit dem Original bestätigt. Die Regelung orientiert sich an der Verwaltungspraxis bei Hochschulzulassungen mit ausländischen Bildungsabschlüssen.“

Durch die Gesetzesbegründung wird deutlich, dass Übersetzungen von Übersetzerinnen oder Übersetzern oder Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, die entweder in Deutschland oder im Ausland amtlich bestellt oder beeidigt sind, akzeptiert werden. Um ein einheitliches Verständnis und eine einheitliche Anwendung dieser Vorschrift sicherzustellen, wird die Zulassung auch im Ausland amtlich bestellter oder beeidigter Personen in den Mustergesetzesentwurf ausdrücklich aufgenommen.

Die bisherige Regelung des Absatzes 3 wird klarstellend („insbesondere“) um einen weiteren Satz ergänzt. Entsprechend § 23 Absatz 2 VwVfG hat die zuständige Behörde die Möglichkeit, auf eine Übersetzung der Unterlagen zu verzichten. Davon kann z. B. Gebrauch gemacht werden, wenn ein Angehöriger der Stelle selbst die entsprechende Sprache beherrscht. Weiterhin kann die zuständige Behörde auch eine Übersetzung in englischer Sprache annehmen.

Hinsichtlich der Änderung in den Absätzen 4 und 5 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 6 Satz 1 entspricht der Änderung in Nummer 1.

Mit der Änderung des Absatzes 6 Satz 2 sollen wie in Artikel 10 Nummer 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung (Bundestagsdrucksache 20/6500) die Regelungen zum Nachweis der Erwerbsabsicht angepasst und aktualisiert werden: „Im Gesetz bisher genannte Beispiele sind teilweise nicht praxisrelevant, da sie der zeitlichen Abfolge im Einreiseprozess widersprechen. Zudem soll klarer zum Ausdruck kommen, dass es sich bei den im Gesetz ausdrücklich genannten Unterlagen um geeignete Nachweise handelt. Zugleich wird der Vermerk über die Standortberatung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA) als geeigneter Nachweis ergänzt“.

Mit der beispielhaften Nennung geeigneter Unterlagen ist klargestellt, dass die obligatorische Forderung eines Vermerks über eine Standortberatung nicht zulässig ist.

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 6 Satz 3 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Die Änderung stellt klar, dass eine schnellstmögliche Verfahrensbearbeitung das Ziel ist. Sie soll nicht nur im Kontext der Bestrebungen zur Beschleunigung der Fachkräfteeinwanderung ein Zeichen setzen, sondern auch eine Annäherung an den Wortlaut von Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG erreichen.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 6 (§ 8)

Aus Gründen der Rechtssicherheit und Anwenderfreundlichkeit wird in der jeweiligen Überschrift das Wort „Verordnungsermächtigung“ aufgenommen (vgl. Handbuch der Rechtsförmlichkeit, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, 3. Auflage 2008, Rn. 373, 390). Der Hinweis auf eine in einer Rechtsvorschrift vorhandene Verordnungsermächtigung ist auf Landesebene nicht nur allgemein üblich, sondern gemäß § 3 Absatz 9 GGO II in Verbindung mit dem oben genannten Handbuch auch verpflichtend.

Zu Nummer 7 (§ 10)

Die Neufassung soll durch einen geänderten Aufbau und deutlichere Formulierungen die Rechtsklarheit fördern und damit sicherstellen, dass die Vorgaben aus Artikel 14 Absatz 6 und Artikel 51 Absatz 2 der Richtlinie 2005/36/EG im Vollzug eingehalten werden.

Es kann auch Fälle geben, in denen die festgestellten wesentlichen Unterschiede so umfangreich sind, dass ein Ausgleich durch Maßnahmen nach § 11 nicht möglich ist. Auch dieses Ergebnis ist in entsprechender Anwendung von Absatz 1 Nummer 2 in den Bescheid aufzunehmen. Die Wortwahl „können“ in Absatz 1 Nummer 2 und auch in § 11 Absatz 1 ist nicht dahingehend zu verstehen, dass die zuständige Stelle ein Ermessen hat, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen oder nicht; sie formuliert vielmehr die grundsätzliche Möglichkeit, die der antragstellenden Person eine Option einräumt.

Zu Nummer 8 (§ 11)

Es wird auf die Begründung zu den Nummern 6 und 16 verwiesen.

Zu Nummer 9 (§ 12)

Hinsichtlich der Änderungen in den Absätzen 2 und 3 wird auf die Begründung in Nummer 3 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderung in den Absätzen 4 und 5 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 6 wird auf die Begründung zu den Nummern 2 und 16 verwiesen.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Auf die Begründung zu den Nummern 4, 6 und 16 wird verwiesen.

Zu Nummer 11 (§ 13b)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 12 (§ 13c)

Es wird auf die Begründung zu Nummer 6 verwiesen.

Zu Nummer 13 (§ 14)

Hinsichtlich der Änderung wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Zu Nummer 14 (§ 14a)

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 Satz 1 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Die Änderung in Absatz 3 überträgt die Änderung in Nummer 4 auf die Regelung zum beschleunigten Fachkräfteverfahren. Hier muss das Ziel der schnellstmöglichen Entscheidung erst recht gelten. Für die verkürzte Maximaldauer bleibt es aber bei einer „Soll“-Regelung.

Während in § 6 Absatz 6 die Klarstellung des Begriffs „Einheitliche Stelle“ für die nicht reglementierten Berufe erfolgt ist, war dies in § 14a Absatz 5 bisher nicht der Fall.

Zu Nummer 15 (§ 17)

Hinsichtlich der Änderung in Absatz 2 Nummer 1 wird auf die Begründung in Nummer 16 verwiesen.

Gemäß Nummer 2 ist das Vollzitat in Absatz 2 Nummer 4 zu streichen.

Zu Nummer 16 (§§ 4, 9 und 15)

Die Gelegenheit der Gesetzesänderung wird genutzt, um zugleich die geschlechtsneutrale Formulierung „antragstellende Person“ zu verwenden. Die durchgängige Verwendung von ausgeschriebenen Paarformen kann Gesetzestexte unübersichtlich machen und vom Regelungsinhalt ablenken. Geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen, die nichts über das natürliche Geschlecht der bezeichneten Personen aussagen, verwirklichen die Forderung nach sprachlicher Gleichbehandlung von Männern und Frauen am besten.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.